

Fragestunde für Einwohner in der Ratssitzung vom 07.05.2025

hier: Fragen des Herrn Heinrich Funken von der Initiative „Sichere Grachtstraße“ vom 14.04.2025

Ich möchte darauf hinweisen, dass es sich bei allen Maßnahmen um ein Betreuungskonzept des Sozialamtes zur ordnungsgemäßen Betriebsführung handelt. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Sicherheitsbehörden ist hiervon unberührt. Es gibt einen guten und regelmäßigen Austausch der Behörden.

1. und 2. Schließt die beschlossene Videoüberwachung auch den Vorplatz mit Blick auf die Fenster mit ein? Die täglich in den Abendstunden festzustellenden mutmaßlichen Drogengeschäfte werden nicht im Gebäude, sondern an den geöffneten Fenstern abgewickelt. Ist eine vollständige Ausleuchtung des Vorplatzes vorgesehen? Die Räume aus denen mutmaßlich Drogengeschäfte abgewickelt werden liegen auf der nicht ausgeleuchteten Stelle des Vorplatzes.

- Ich weise vorab daraufhin, dass die nun folgende Beantwortung keine Bestätigung der von Ihnen formulierten Annahmen darstellt.
- Sollte der Rat der Stadt Eschweiler in seiner heutigen Sitzung eine Videoüberwachung für das Gelände Grachtstraße 14/16 im Rahmen des vorgestellten Konzeptes beschließen, ist angedacht, die gesamte Containerreihe im Rahmen der Videoüberwachung mit einzuschließen.
- Im Rahmen der Einrichtung der Videoüberwachung ist dann auch vorgesehen, sämtliche für die Videoüberwachung relevanten Bereiche des Geländes auszuleuchten.

2. Wie ist die „Hintergrundbereitschaft“ zu verstehen? Was erfolgt nach einem Anruf? Wie sehen die gedachten Abläufe aus?

- Die heutige Beschlussfassung des Betreuungskonzeptes beauftragt die Verwaltung – bei positiver Beschlussfassung eine „Hintergrundbereitschaft“ auf den Weg zu bringen. Die Details werden nach diesem Beschluss zwischen den Dienststellen (Sozialamt und Ordnungsamt unter Beteiligung Personalrat) geklärt. Ziel ist es, die Erreichbarkeit in den Zeiten zu erhöhen, in denen kein Personal vor Ort ist und die Wartezeiten zu verkürzen.

3. Gibt es einen Plan „B“ wenn die durch die vom Sozialausschuss vorgeschlagenen Maßnahmen die Straftaten wie Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung, Drogenhandel und die damit einhergehenden oder unabhängig davon erfolgenden Belästigungen nicht unterbunden werden.

- Ich weise vorab daraufhin, dass die nun folgende Beantwortung keine Bestätigung der von Ihnen formulierten Annahmen darstellt.
- Bei dem von der Stadt Eschweiler vorgestellten Konzept handelt es sich – wie eingangs beschrieben – um ein Betreuungskonzept mit dessen Maßnahmen, die Situation vor Ort aus sozialfachlicher Sicht verbessert werden soll. Die von Ihnen aufgeführten Straftaten sind weiterhin durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden aufzunehmen und zu ahnden. Laut Einschätzung dieser Behörden entspricht das Einsatzgeschehen dem Geschehen in vergleichbaren Unterkünften.

4. Durch die Schließung des Vorplatzes vor den Wohncontainer ist eine durch jetzt auf der Grachtstraße in langer Reihe parkende Fahrzeuge eine nicht ungefährliche Situation entstanden. Die ohnehin wenigen Parkplätze sind zu einem Teil durch von der dort angesiedelten Werkstatt belegt. Wie soll die gefährliche Verkehrssituation entschärft werden? Wie soll die Möglichkeit von Anwohnern und Besuchern einen Parkplatz auf dem Parkstreifen zu finden, wiederhergestellt werden?

- Die Schließung des Vorplatzes ist keine Maßnahme des Betreuungskonzeptes, sondern wurde veranlasst, da es seit längerem Anwohnerbeschwerden über wildes Parken auf dem Vorplatz gab, die u.a. im Rahmen der Anwohnerinformation zum Neubau der Grachtstraße geäußert wurden.
- Die Nutzung der Straße zum Parken steht im Rahmen der Widmung als öffentlicher Verkehrsraum grundsätzlich allen Verkehrsteilnehmern offen. Eingeschränkt wird diese Nutzung einerseits durch Halte- oder Parkverbote, andererseits aber auch in Fällen, in denen die Nutzung über den beabsichtigten Zweck, hier das Parken (Ruhender Verkehr) und das Befahren (fließender Verkehr) hinausgeht.

- Das ist z.B. der Fall, wenn nicht angemeldete Fahrzeuge dort geparkt würden; hierzu liegen aber keine Feststellungen vor. Der Bereich wird durch die Außendienstkräfte des Ordnungsamts weiterhin entsprechend überwacht.
- Bei der Grachtstraße handelt es sich um eine Tempo 30-Zone, sodass sowieso keine hohen Fahrgeschwindigkeiten zulässig sind. Weiterhin sind im inneren Kurvenbereich der Grachtstraße (zwischen Hausnummer 33 und 37) bereits seit längerer Zeit entsprechende Ausweichflächen für Begegnungsverkehre vorhanden.